Aktualisierung/Ergänzung Beratungsfolge
Einfügung Beschlusspunkt 2 NEU
Ergänzung Begründung
Ergänzung Maßnahmen 11.1 bis 11.8 in Anlage 1

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/03200**
Datum: ~~02.10.2026~~**/27.10.2026**
Bezug-Nummer. **VIII/2026/02213 und VIII/2026/02538**
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Büro des Oberburgermeisters

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Bildungsausschuss	03.11.2026	öffentlich Kenntnisnahme
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	05.11.2026	öffentlich Kenntnisnahme
Ausschuss für Planungsangelegenheiten und Stadtentwicklung	10.11.2026	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	11.11.2026	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.10.2026 17.11.2026	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.10.2026 25.11.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: 2. Änderungsbeschluss zum Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Sondervermögens des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität in der Stadt Halle (Saale) vom 25.03.2026 (Vorlagen-Nummer: VIII/2026/02213)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den geänderten Maßnahmenplan „Investitionsprojekte der Stadt Halle (Saale) zur Umsetzung des Sondervermögens des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität“ gemäß Anlage 1.
2. **Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Maßnahmen aus dem Sondervermögen in den Investitionsplan 2027 ff. einzuarbeiten.**
~~2.~~**3.** Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die im Maßnahmenplan enthaltenen Investitionsprojekte bei der zuständigen Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt anzuzeigen und fortfolgend umzusetzen.

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
keine Alternative

Folgen bei Ablehnung
Der 2. Änderungsbeschluss zum Grundsatzbeschluss dient der Priorisierung, Festlegung und finanziellen Untersetzung investiver Maßnahmen gemäß den Maßgaben des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierunggesetzes (LuKIFG) und des Infrastruktur-Sondervermögensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Infra-SVG). Hierbei gilt es nunmehr zu berücksichtigen, dass gemäß § 4a LuKIFG auch eine Kofinanzierung von Bundesförderprogrammen mit Mitteln aus dem Sondervermögen möglich ist. Der Beschluss hat das Ziel, **die Gesamtmaßnahme 11 „Begleitung KWP – Straßensanierung und Begrünung, Cluster I“ und** die Gesamtmaßnahme 26 „Verfügungsfonds für Schulen zur Sanierung von Sanitäranlagen“ mit konkreten Einzelvorhaben zu untersetzen. **In der Folge nicht für die Sanierung von Sanitäranlagen in Schulen benötigte Mittel sollen für die neue Maßnahme 30 „August-Bebel-Platz“ veranschlagt werden**. Zudem erfolgt eine Priorisierung bei den geplanten Digitalisierungsmaßnahmen. Eine Ablehnung des Beschlusses führt dazu, dass all diese Maßnahmen nicht realisiert werden können.

A	**Haushaltswirksamkeit** HH-Jahr ff.	**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	**Folgekosten** (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
		Aufwand (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Zur Umsetzung des 2. Änderungsbeschlusses zum Grundsatzbeschluss wird die Investitionsplanung ab dem Haushaltsjahr 2027 mittels des Änderungsdienstes (verwaltungsinterne Änderungen) entsprechend angepasst.

Auswirkungen auf den Stellenplan	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	☐ ja	
Gleichstellungsrelevanz:	☐ ja	

Klimawirkung:	☐ positiv	☒ keine ☐ negativ

Haushaltskonsolidierungsrelevant	☐ ja	☒ nein

Erläuterung:

Der 2. Änderungsbeschluss zum Grundsatzbeschluss hat zunächst keine Auswirkungen auf die oben aufgeführten Aspekte. In den Folgebeschlüssen werden diese Aspekte entsprechend gewürdigt.

Begründung:

Ausgangslage
Gemäß Art. 143h Abs. 2 S. 1 Grundgesetz stellt der Bund den Ländern 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (Art. 143h Abs. 1 GG) zur Finanzierung von Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung. Hintergrund sind erhebliche Bedarfe an Investitionen in die öffentliche Infrastruktur. Ziele des Sondervermögens sind,

- schnell und in ausreichendem Maß in die öffentliche Infrastruktur zu investieren,
- Defizite im Bereich der Infrastruktur, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern
  und Kommunen liegen, abzubauen,
- wichtige Zukunfts- und Transformationsaufgaben, wie die Digitalisierung und Energiewende, voranzutreiben und nicht zuletzt
- neue Wachstumsimpulse zu setzen, damit Deutschland ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt.

Mit dem Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) (GVBl. LSA Nr. 19/2025, ausgegeben am 23.12.2025) hat das Land Sachsen-Anhalt fortfolgend die Grundlage für die Umsetzung des Bundes-Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (Länder-und-KommunalInfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)) auf Landesebene geschaffen. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Aufnahme des § 4a LuKIFG klargestellt, dass nunmehr die Kombination von Bundesfördermitteln mit Mitteln aus dem Sondervermögen (im Sinne der Untersetzung des kommunalen Eigenanteils) zulässig ist: Die nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel können durch die Länder und Kommunen zur Erbringung von in anderen Bundesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Bundes sowie in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern vorgesehenen Eigenanteilen von Ländern und Kommunen wie eigene Haushaltsmittel eingesetzt werden. Eine vollständige Erbringung solcher Eigenanteile aus Mitteln nach diesem Gesetz ist zulässig, sofern eine Überförderung derselben förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist.

Änderungen im Maßnahmenplan

Maßnahme Nr. 11 Projektsteuerung, Nr. 11.1 August-Bebel-Straße, Nr. 11.2 Forsterstraße, Nr. 11.3 Krukenbergstraße, Nr. 11.4 Meckelstraße, Nr. 11.5 Germarstraße, Nr. 11.6 Dzondistraße, Nr. 11.7 Halberstädter Straße
Im Kommunalen Wärmeplan (KWP) der Stadt Halle (Saale) stellt der Ausbau des Fernwärmenetzes im Zusammenspiel mit der Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 dar. Der geplante Netzausbau konzentriert sich dabei vor allem auf die Innere Stadt und trifft dort auf weitere, insbesondere klimatische, denkmalrechtliche und straßenzustandsbedingte Herausforderungen.

Die Innere Stadt ist neben der Altstadt auf Grund der hohen baulichen Dichte, der starken Versiegelung und der fehlenden Begrünung, das am stärksten von Überwärmung betroffene Gebiet in Halle. Darüber hinaus ist der bauliche Zustand vieler Straßen stark sanierungsbedürftig und genügt insbesondere auch in Hinblick auf Barrierefreiheit nicht den heutigen Anforderungen.

Ziel dieser Maßnahmen ist daher, die unterschiedlichen Interessen in einer gemeinsamen Planung und grundhaften Sanierung der betroffenen Straßen zu integrieren. Dafür wurden bereits alle für den Fernwärmeausbau in Frage kommenden Straßen, bei denen Baumpflanzungen möglich sind, in zeitlich aufeinander folgende Realisierungs-Cluster eingeordnet. Cluster I umfasst dabei

die Jahre 2026-2031 und umfasst das Medizinerviertel sowie den nördlichen Teil der August-Bebel-Straße.

Vorgesehen ist die Bündelung des Fernwärmeausbaus mit der Sanierung/Mitverlegung anderer Medien soweit erforderlich, die grundhafte Sanierung der Fahrbahn und der Nebenanlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Denkmalpflege und Barrierefreiheit sowie die Neupflanzung einer durchgehenden Baumreihe einschl. der Teilentsiegelung von Stellflächen (ungebundene Pflasterbauweise) und der Integration von Rigolen nach dem Stockholmer Modell zur Regenwasserrückhaltung und Verbesserung der Baumstandorte.

Für die Steuerung der komplexen Planung und Baudurchführung wird ein externer Entwicklungsträger/Projektsteuerer gebunden.

Maßnahme Nr. 30 Umgestaltung August-Bebel-Platz
Der August-Bebel-Platz hat durch seine städtebauliche Lage eine hohe repräsentative Bedeutung. Seine sternförmige Anordnung, die Lage am ehemaligen Friedrichstraßenviertel und die beeindruckende Sichtachse zur Pauluskirche stehen in einem wichtigen städtebaulichen Kontext des Stadtviertels. Der Stadtplatz übernimmt als öffentlicher Freiraum sowohl eine wichtige wegeverbindende Funktion als auch eine zentrale Funktion als Aufenthalts- und Kommunikationsort. Im Zusammenspiel mit der angrenzenden Wohnbebauung sowie den umliegenden Geschäften und gastronomischen Einrichtungen ist der Platz rund um das Wasserbecken beliebt und wird entsprechend intensiv frequentiert.

Die in den 1960er-Jahren umgestaltete Platzfläche ist inzwischen verschlissen. Auch das vorhandene Wasserspiel befindet sich in einem desolaten Zustand und ist daher außer Betrieb. Im Rahmen des Bauvorhabens soll die rund 1.500 m² große Platzfläche unter Beibehaltung ihrer grundlegenden Struktur umfassend neugestaltet und an die heutigen Nutzungsanforderungen angepasst werden. Vorgesehen ist die Erneuerung der Belagsflächen sowie die Ergänzung neuer Ausstattungselemente. Geplant ist, unter Erhalt der bestehenden Baumstandorte, die Neupflanzung von zwei Bäumen sowie die Vergrößerung der vorhandenen Hochbeete. Das bestehende Wasserbecken mit seiner Springbrunnenanlage soll instandgesetzt und die zugehörige technische Ausrüstung entsprechend den aktuellen fachtechnischen Anforderungen erneuert werden.

Maßnahme Nr. 23 Implementierung der Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) (Mehrkosten):
Es zeichnet sich ab, dass sich die finanzielle Dimensionierung des Projektes zur Implementierung der Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) erhöht. Die höheren Kosten entstehen aufgrund des erweiterten Funktionsumfangs und der erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur. Deshalb sollen im Rahmen einer Prioritätensetzung die mit der Streichung der Maßnahme Nr. 24 frei werdenden Mittel auf die Maßnahme Nr. 23 umgeschichtet werden.

Maßnahme Nr. 24 Einführung eines „Identity & Access Management“-Systems (IAM) (Streichung):
Die Maßnahme zur Einführung eines „Identity & Access Management“-Systems (IAM) muss aufgrund nachträglicher Betrachtungen von der Maßnahmenliste gestrichen werden: Künftig soll nicht mehr in die Entwicklung einer eigenen Software gemäß der ursprünglichen Planung investiert, sondern ein bereits vorhandener ITC-Service genutzt werden, mit dem gesetzten Projektziele ebenfalls zuverlässig umgesetzt werden können. Damit stellt die Maßnahme keine Investmaßnahme gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen mehr dar.

Maßnahme Nr. 26.1 Berufsbildenden Schule IV „Friedrich List, Nr. 26.2 Förderschule Comeniusschule und Nr. 26.3 Sekundarschule Halle-Süd
Bei den Schulen sind umfassende Strangsanierungen der Trinkwasser- und Abwasserinstallationen vorgesehen. Im Zuge dieser Maßnahme sollen gleichzeitig die vorhandenen WC-Becken und Urinale erneuert werden. In den bestehenden Installationssträngen sind derzeit Abwasserleitungen aus veralteten Rohrsystemen verbaut. Aufgrund des Alters der Leitungen sowie des langjährigen Betriebs ist eine dauerhafte und technisch zuverlässige Instandhaltung der vorhandenen Systeme nur eingeschränkt möglich. Insbesondere bei partiellen Eingriffen besteht das Risiko, dass bestehende Rohrverbindungen und Leitungsabschnitte durch die Arbeiten zusätzlich beansprucht werden und hieraus weitere Undichtigkeiten bzw. Folgeschäden entstehen. Darüber hinaus gestaltet sich die Reparatur bzw. der Austausch einzelner Komponenten bei älteren Rohrsystemen aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit kompatibler Bauteile zunehmend schwierig.

Anlagen:

Anlage 1: Geänderter Maßnahmenplan „Investitionsprojekte der Stadt Halle (Saale) zur Umsetzung des Sondervermögens des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität“ (2. Änderungsbeschluss)
Anlage 2: Geänderter Maßnahmenplan „Investitionsprojekte der Stadt Halle (Saale) zur Umsetzung des Sondervermögens des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität“ (Stand: 29.04.2026 – 1. Änderungsbeschluss)